



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Oberstufen an Gemeinschaftsschulen

1. Welche Anträge auf die Einrichtung neuer Oberstufen liegen seit wann vor?

Antwort:

Es liegt ein Antrag des Schulverbandes an der Stecknitz vom 16. November 2016 auf Einrichtung einer Oberstufe in der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz zum Schuljahresbeginn 2020/21 vor. Der Antrag wurde bereits im Jahr 2019 abschließend bearbeitet, jedoch ist ein Rechtsstreit anhängig (vgl. Drucksache 20/4112). Mit Datum vom 5. Februar 2025 hat der Schulverband an der Stecknitz einen erneuten Antrag auf Errichtung einer Oberstufe an der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz gestellt.

2. Wie ist jeweils der aktuelle Bearbeitungsstand und in welchen Fristen geht es weiter?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1) und Drucksache 20/4112, dort insbesondere die Antwort der Landesregierung auf Frage 1).

3. Wie erklärt die Landesregierung die Länge der Entscheidungszeiträume?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1) und 2). Die Verwaltungsentscheidung erfolgte rechtzeitig vor Beginn des vom Antragsteller begehrten Zeitpunkts der Einrichtung einer Oberstufe.

4. Welche Voranfragen zur Einrichtung neuer Oberstufen liegen seit wann vor?
5. Wie ist jeweils der aktuelle Bearbeitungsstand und in welchen Fristen geht es weiter?
6. Welche Antwort gibt die Landesregierung auf diese Voranfragen?

Antwort zu den Fragen 4) bis 6):

Siehe Antwort zu Frage 1); es gibt aktuell keine weiteren Voranfragen.

7. Gibt es Regionen in Schleswig-Holstein, in denen die Landesregierung die Einrichtung neuer Oberstufen an Gemeinschaftsschulen grundsätzlich begrüßen würde? Wenn ja, welche?

Antwort:

Hierzu wird auf die Drucksache 20/4330 (Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe - Leistungsvermögen und Herausforderungen“), dort die Antwort XXVII.1, verwiesen.

8. Könnten durch neue Oberstufen aus Sicht der Landesregierung die Aufnahmebegrenzungen an Gymnasien (vgl. Drucksache 20/4277) reduziert werden?

Antwort:

Nein. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen mit einem Mittleren Schulabschluss, die die Bedingungen gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2 GemVO erfüllt, haben im Anschluss an die Sekundarstufe I Anspruch auf einen Platz in einer Oberstufe. Schulplätze in den Oberstufen stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.